

RATGEBER

Dauer Alimentenzahlungen

Wie lange muss ich noch Alimente zahlen? Meine Exfrau und ich haben uns vor gut sieben Jahren scheiden lassen. Inzwischen sind unsere beiden Kinder 20- und 23-jährig. Meine heute 20-jährige Tochter studiert an der Universität Germanistik. Ich habe sie schon seit Jahren nicht mehr gesehen, sie hat den Kontakt zu mir unmittelbar nach meinem Auszug abgebrochen. Meinen 23-jährigen Sohn sehe ich regelmässig und pflege einen guten Kontakt zu ihm. Kopfzerbrechen bereitet mir, dass er nach drei Jahren Medizinstudium zum Schluss gekommen ist, dass ihn Philosophie doch mehr interessieren würde. Muss ich den bevorstehenden Studienabbruch tolerieren und für beide Kinder weiterhin Unterhalt bezahlen?

G. G. aus K.

Im Rahmen der elterlichen Unterstützungspflicht hat ein Kind grundsätzlich Anrecht auf eine erste angemessene Ausbildung, auch über die Mündigkeit hinaus. Eine Unterhaltspflicht für das mündige Kind besteht allerdings nur, wenn den Eltern Unterhaltsleistungen in finanzieller und persönlicher Hinsicht zumutbar sind. In persönlicher Hinsicht kann Mündigenunterhalt nicht von einer harmonischen Beziehung oder einem funktionierendem Besuchsrecht abhängig gemacht werden. Allerdings kann vom mündigen Kind erwartet werden, dass es auch bei gespannten persönlichen Beziehungen zu einem sachlichen Gespräch über seine beruflichen Zukunftspläne bereit ist.

Wenn Ihre Tochter den Kontakt zu Ihnen grundlos abgebrochen hat und sich auch trotz Ihres korrekten Verhaltens weigert, den Kontakt zu Ihnen wieder aufzunehmen, ist zu prüfen, ob Sie die Unterhaltszahlungen für Ihre Tochter einstellen oder zumindest reduzieren können. Das Bundesgericht hat

in einem Fall entschieden, dass sich ein Vater nicht auf die Funktion der Zahlstelle reduzieren müsse, wenn die mündige Tochter ungerechtfertigt seit Jahren jede Kontaktaufnahme verweigert.

Was den Sohn anbelangt, so ist Unterhalt nur dann zumutbar, wenn das Kind die begonnene Ausbildung mehr oder weniger ernsthaft und zielstrebig verfolgt. Die Frage, ob ein freiwilliger Ausbildungsabbruch dem Unterhaltspflichtigen zumutbar ist, ist einzelfallweise zu beantworten. Massgebend dabei ist, ob der Ausbildungswechsel infolge Fehlens von Fleiss und Ernsthaftigkeit oder vielmehr infolge eines Irrtums in der Berufswahl erfolgt. Das Leben verläuft nicht immer geradlinig, weshalb auch ein Karriereknick oder ein Wechsel in der Studienrichtung hinzunehmen ist. Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage empfehle ich Ihnen, mit Ihrem Sohn zusammensitzend, ihn nach den Gründen für den Studienwechsel zu fragen und eine für beide Seiten vertretbare Lösung



Martina Schmid, Rechtsanwältin, Chur.

zu suchen, damit Sie in Ihrer Unterhaltspflicht allenfalls entlastet werden und Ihr Sohn sein Wunschstudium machen kann. So wie Sie den Fall schildern, spricht aber vieles dafür, dass Sie Ihren Sohn weiterhin unterstützen müssen.

■ TIPPS AUS DER PRAXIS

Haben Sie eine Frage zum Recht, deren Antwort Sie brennend interessiert?

Im Rahmen dieses Ratgebers laden wir Sie gerne ein, Rechtsfragen aus Ihrem Alltag an uns zu richten, die wir anonymisiert hier besprechen können. Bitte wenden Sie sich an: info@kunzschmid.ch

Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare ist eine Anwalts- und Notariatskanzlei in Chur. Sie ist auf wirtschaftsrechtliche Fragestellungen im Privat- und öffentlichen Recht ausgerichtet und schwergewichtig im Vertrags-, Gesellschafts-, Familien- und Erbrecht sowie Steuerrecht tätig. Gleichzeitig berät sie natürliche und juristische Personen im Energie- und Konzessionsrecht und in der Projekt- und Strategieentwicklung sowie der Unternehmensführung.

Gefällt mir:
[www.facebook.com/
 buendnerwoche](http://www.facebook.com/buendnerwoche)